



Antwort zur Anfrage Nr. 0968/2023 der Parteien im Ortsbeirat Mainz-Laubenheim betreffend
Wassersport- und gewerbliche Nutzung des Rheins in zwei Schutzgebieten (SPD,CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Lärm ist nicht Gegenstand der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Rheinhesisches Rheingebiet.

Die ordnungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraße Rhein ist auch nach Realisierung einiger Naherholungsmodule, leider auch für Jetskis, weiterhin erlaubt. Hierzu gehört es auch, dass die Schrägrampe an der Ersatzübergangsstelle als eine der wenigen verbliebenen Einsatzstellen für Sportboote, Jet-Skis etc. verwendet werden darf. Insofern erachtet es die Verwaltung für unrealistisch Jetskis etc. zu reglementieren. Für die Einhaltung von bspw. zeitlichen Vorgaben ist u. E. die Wasserschutzpolizei Rheinland-Pfalz zuständig.

Die rheinseitigen Beeinträchtigungen durch Jetski, Speed- und Partyboote sind wahrnehmbar. Der Betrieb von privaten Wasserfahrzeugen liegt außerhalb des Anwendungsbereichs der TA Lärm. Eine dahingehende Kontrolle durch die Stadtverwaltung Mainz findet daher nicht statt.

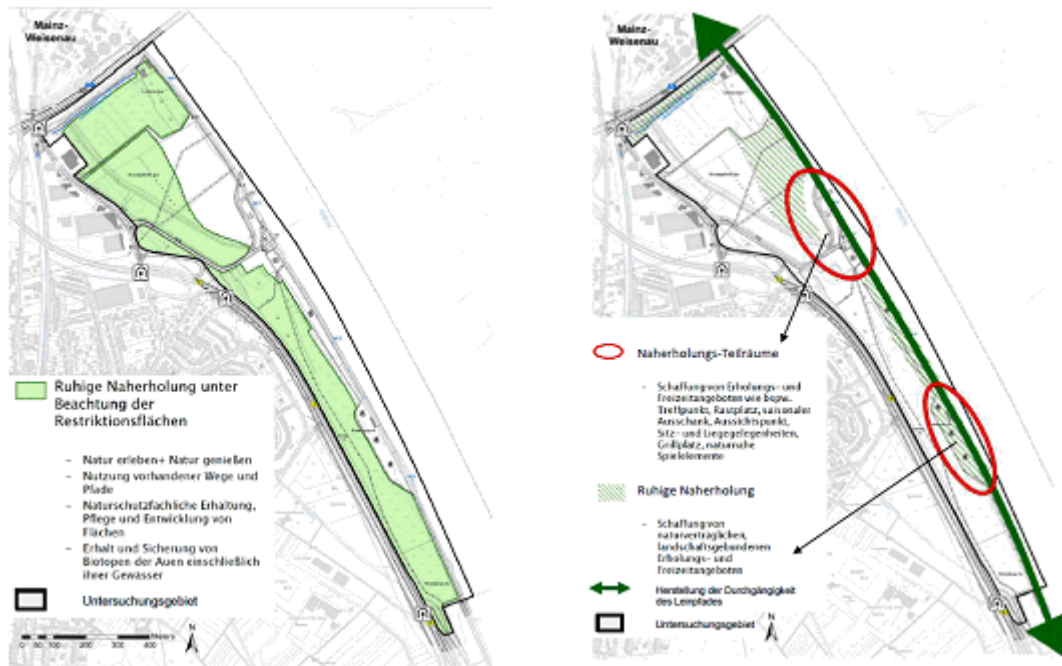
Die Zuständigkeit auf den schiffbaren Wasserstraßen des Landes liegt bei der Wasserschutzpolizei. Der Verwaltung liegen keine Informationen über durchgeführte Kontrollen auf Bundeswasserstraßen vor. Etwaige Verstöße gegen Geschwindigkeitsbegrenzungen wären gegebenenfalls durch die Wasserschutzpolizei festzustellen und zu ahnden.

Die durch die Umsetzung der Naherholungskonzeption erfolgte Ausstattung des Gebietes ist durch geeignete Maßnahmen kompatibel mit dem Schutzzweck des LSGs. Gleichwohl können störungsrelevante Nutzungen - wie bspw. die durch den saisonalen Ausschank von der ONB befürchteten - dazu führen, dass durch die ONB Auflagen formuliert werden.

Da die in der Naherholungskonzeption vorgesehene Bootsanlegestelle und die Treppenanlage nicht Gegenstand der aktuellen Ausstattung sind, bedurfte es keiner Auseinandersetzung mit den Vorgaben des FFH-Gebietes (anbei ein Ausschnitt). Am aktuellen Zustand verändert die aktuelle Umsetzung der Naherholungsmodule nichts. Die Meinung der Oberen Naturschutzbehörde ist der Verwaltung nicht bekannt. Die Verwaltung wird die Thematik noch einmal an die oberen Behörden herantragen.



Bereiche geeignet für die ruhige und aktive Naherholung sind wie folgt dargestellt:



In Kapitel 4 wird hierzu ausgeführt: "Erholungs- und Freizeitangebote wie ein saisonaler Ausschank, Grillstellen und Spielelemente sollten sich in dem Naherholungs-Teilraum an den Nato-Rampen „Naherholungs-Teilraum Nord (A)“ konzentrieren.

Aufgrund des bereits großen Besucherdrucks, der räumlichen Ausstattung, der Vorbelastung und der guten Erschließung durch die K 14 bietet der Naherholungs-Teilraum Nord (A) bessere Voraussetzungen für die Entwicklung einer aktiveren Naherholung. Im Naherholungs-Teilraum Süd (B) liegen günstigere Voraussetzungen für eine ruhigere und landschaftsgebundenere Nutzung, in Form des Rückbaus des Campingplatzes zur Herstellung einer Liegewiese (Bescheid SGD Süd 2009) und der Uferrenaturierung, vor."

Mainz, 27.07.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete